

Zur Durchführung dieser Aufgaben wird folgendes angeordnet:

II.

Die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rat des Kreises ist für die Organisation und Durchführung der gesamten Aufklärung und die Werbearbeit unter den Schülern und Eltern verantwortlich.

Laut Anordnung des Staatssekretariats für Berufsausbildung vom 1. Dezember 1952 ist zur Durchführung des Plans der Berufsausbildung bei den Räten der Stadt- und Landkreise eine Kreiskommission zu bilden.

Der Leiter der Abteilung Volksbildung ist Mitglied dieser Kreiskommission und nimmt an ihren Sitzungen teil.

Zur Organisierung der Aufklärung und der Werbung in den Grundschulen für die Erfüllung des Plans der Berufsausbildung haben die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung und die Abteilung Volksbildung der Räte der Kreise in enger Zusammenarbeit folgende Aufgaben:

1. Feststellung des planmäßigen Bedarfs der Betriebe des Kreises in den volkswirtschaftlich wichtigen Berufen.
2. Aufstellung eines Zeitplans zur Aufklärungs- und Werbearbeit, in dem die Termine für die Besuche von Werbekommissionen der Betriebe in den siebenten und achten Klassen der Grundschulen und die Besichtigungen der Betriebe durch die Lehrer und Schüler dieser Klassen festgelegt werden.
3. Verteilung und Auswertung der Berufsausbildungskarten und Festlegung der Termine zur Untersuchung der zur Entlassung kommenden Schüler durch den Arzt.

III.

Den Grundschulen erwachsen folgende Aufgaben:

1. Im Mathematik-, Physik-, Chemie-, Biologie- und Gegenwartskundeunterricht sowie in der Tätigkeit der außerschulischen Arbeitsgemeinschaften der Klassen 7 und 8 ist die Bedeutung der wichtigsten Produktionszweige stärker hervorzuheben. Entsprechende Lehrfilme sind dafür heranzuziehen.
2. Die von der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung und der Abteilung Volksbildung festgelegten Besichtigungen der Betriebe durch Lehrer und Schüler der Klassen 7 und 8 sind sorgfältig vorzubereiten, durchzuführen und auszuwerten.
3. Die Werbekommissionen der Betriebe sind bei ihrer Tätigkeit in der Schule zu unterstützen. Hierfür steht den Werbekommissionen in der Zeit von Dezember 1952 bis Mai 1953 monatlich eine über den Stundenplan hinausgehende Stunde zur Verfügung, damit die Aufklärung der Schüler der siebenten und achten Klassen über die Berufsfindung in Zusammenarbeit mit

den Klassenleitern vorgenommen werden kann. Die Eltern können zu diesen Veranstaltungen eingeladen werden.

4. Bei Elternbesuchen, auf Klassenelternabenden und in Sprechstunden für die Eltern haben die Lehrer dieser Klassen den Eltern über die Berufswahl ihrer Kinder Aufklärung zu geben und sie auf die Möglichkeiten, die Kinder in einem volkswirtschaftlich wichtigen Beruf unterzubringen, aufmerksam zu machen.
 5. Die Lehrer der Grundschulen müssen sich an Hand der vom Staatssekretariat für Berufsausbildung herausgegebenen Anleitung (Broschüre über die volkswirtschaftlich wichtigsten Berufe) informieren und die Schüler ihrer Klasse über diese Berufe aufklären. Auch die in der Fachpresse erscheinenden erläuternden Abhandlungen und Aufsätze sind hierfür zu benutzen.
 6. Der Klassenleiter hat die zum Ausfüllen der Berufsausbildungskarte (Schülerkarte) erforderliche Anleitung zu geben und ist dafür verantwortlich, daß die Karten vollzählig und termingerecht an die Schulleitung weitergeleitet werden.
 7. Jeder zur Entlassung kommende Schüler muß sich einer ärztlichen Untersuchung unterziehen. Der Arzt hat das Untersuchungsergebnis in die Berufsausbildungskarte einzutragen.
 8. Die Berufsausbildungskarten verbleiben bis zum 31. Mai 1953 bei den Grundschulen. Sie dienen den Betriebswerbekommissionen beim Abschluß der Berufsausbildungsverträge als Grundlage für ihre Arbeit. Am 1. Juni 1953 sind die Karten der Jugendlichen, mit denen noch kein Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen werden konnte, an die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Kreises weiterzuleiten.
- Die Karten derjenigen Schüler, die aus den sechsten oder einer noch niedrigeren Klasse abgehen, sind bereits im Monat Januar 1953 an die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises zu übersenden.
9. Die Eltern und Schüler sind darauf hinzuweisen, daß der Berufsausbildungsvertrag erst nach Erreichung des Grundschulzieles (§ 3 des Schulpflichtgesetzes) rechtswirksam wird.
 10. Die Direktoren und Schulleiter sind dafür verantwortlich, daß alle Maßnahmen zur Mitarbeit an der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung organisch in den allgemeinen Bildungs- und Erziehungsplan der Klassen einbezogen werden.
 11. Die Elternbeiräte und Pionierleiter der Grundschulen sind zur Mithilfe bei der Lösung dieser Aufgaben aufzufordern.

Berlin, den 13. Dezember 1952

**Ministerium
für Volksbildung**

Prof. E. Zaiss er
Minister

**Staatssekretariat
für Berufsausbildung**

Wießner
Staatssekretär